

Freier Mitarbeitervertrag
für einen
Transfusionsverantwortlichen

zwischen

dem Krankenhaus/der Klinik (genaue Adresse)

- nachfolgend „Krankenhaus“ genannt -

und

Herrn/Frau Dr. med. ..., Facharzt/Fachärztin für Transfusionsmedizin

(genaue Adresse)

- nachfolgend „Transfusionsverantwortlicher/Transfusionsverantwortliche“,

abgekürzt „TFVA“ genannt -

wird folgender Freier-Mitarbeitervertrag geschlossen:

Präambel:

1. Das Krankenhaus setzt zur Behandlung von Kranken u. a. „Blutprodukte“ i. S. d. § 2 Nr. 3 Transfusionsgesetz (TFG 2005), insbesondere Blutzubereitungen i. S. d. § 4 Abs. 2 AMG in der Fassung der 14. AMG-Novelle vom 29.08.2005 - BGBl. I S. 2555 - in Kraft getreten am 06. September 2005 -), ein.
2. Bei der Anwendung von Blutprodukten hat das Krankenhaus die §§ 13 bis 18 TFG zu beachten.

Das Krankenhaus hat ein System der Qualitätssicherung für die Anwendung von Blutprodukten nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik einzurichten (§ 15 Abs. 1 Satz 1 TFG).

Es hat gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 TFG eine approbierte ärztliche Person zu bestellen, die für die transfusionsmedizinischen Aufgaben verantwortlich und mit den dafür erforderlichen Kompetenzen ausgestattet ist (Transfusionsverantwortliche Person - TFVA).

ggf. zusätzlich:

Das Krankenhaus hat für jede Behandlungseinheit, in der Blutprodukte angewendet werden, eine approbierte ärztliche Person zu bestellen, die in der Krankenversorgung tätig ist und über transfusionsmedizinische Grundkenntnisse und Erfahrungen verfügt (Transfusionsbeauftragte Person - TFBA).

3. Der allgemein anerkannte Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik wird für die Anwendung von Blut- und Blutprodukten gem. § 18 Abs. 1 TFG durch Richtlinien der Bundesärztekammer festgestellt, die im Einvernehmen mit dem Paul-Ehrlich-Institut (PEI) ergehen.

Diese Richtlinien, die zugleich der Konkretisierung der ärztlichen Sorgfaltspflicht dienen, wurden als „Richtlinien zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Hämotherapie) gem. §§ 12 und 18 des Transfusionsgesetzes (TFG) - (Novelle 2005)“ vom 19.09.2005 im Bundesanzeiger Nr. 209 a vom 05. November 2005 bekannt gemacht. Sie werden nachfolgend „Hämotherapierichtlinien“ genannt.

4. § 15 Abs. 1 Satz 2 TFG sowie Nr. 1.4.3.1 Hämotherapierichtlinien verlangen u. a. die Bestellung eines Transfusionsverantwortlichen, d. h. eine approbierte ärztliche Person, die für die transfusionsmedizinischen Aufgaben im Rahmen der Einrichtung der Krankenversorgung verantwortlich und mit den dafür erforderlichen Kompetenzen ausgestattet ist.

5. Die Hämotherapierichtlinien konkretisieren die Aufgabe des TFVA wie folgt:

Er hat die Einhaltung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Leitlinien und Empfehlungen sicherzustellen und eine einheitliche Organisation bei der Vorbereitung und Durchführung von hämotherapeutischen Maßnahmen zu gewährleisten sowie das Qualitätssicherungssystem fortzuentwickeln.

Er sorgt für die qualitätsgesicherte Bereitstellung der Blutprodukte, ist konsiliarisch bei der Behandlung der Patienten mit Blutprodukten tätig (Nr. 1.4.3.1 Hämotherapierichtlinien).

6. Als fachliche Qualifikation des TFVA fordern die Hämotherapierichtlinien beispielhaft u. a. die Anerkennung als Facharzt für Transfusionsmedizin.
7. Das Krankenhaus verfügt nicht über eine ausreichende Zahl von Ärzten, welche die fachliche Qualifikation des TFVA entsprechend den Hämotherapierichtlinien besitzen.
8. Herr/Frau Dr. med. ist Facharzt/Fachärztin für Transfusionsmedizin und erfüllt damit die Voraussetzungen für die Bestellung als Transfusionsverantwortliche(r).
9. Das Krankenhaus bestellt Herrn/Frau Dr. med. als Transfusionsverantwortliche(n) auf der Grundlage eines Freien-Mitarbeitervertrages.
Herr/Frau Dr. med. wird nicht Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin oder Dienstnehmer/Dienstnehmerin des Krankenhauses.
10. Herr/Frau Dr. med. ... ist bereit, neben der hauptberuflichen Tätigkeit als bei..... als Transfusionsbeauftragte(r) zu fungieren.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgenden Freien-Mitarbeitervertrag:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Herr/Frau Dr. med. ... verpflichtet sich als freie Mitarbeiter(in) des Krankenhauses die Aufgaben eines TFVA des Krankenhauses i. S. d. § 15 Abs. 1 Satz 2 TFG wahrzunehmen.
- (2) Das Krankenhaus bestellt dem gemäß Herrn/Frau Dr. med. intern zum TFVA und macht dies ausreichend bekannt.

§ 2

Befugnisse

- (1) Dem/der TFVA werden alle Befugnisse eingeräumt, die erforderlich sind, um die Aufgaben eines TFVA i. S. d. TFG und der Hämotherapierichtlinien ordnungsgemäß wahrnehmen zu können. Dazu gehört insbesondere auch die Befugnis, die im Aufgabenbereich des/der TFVA erforderlichen Entscheidungen zu treffen und insoweit Weisungen an das im Krankenhaus beschäftigte Personal zu erteilen.
- (2) Der/die TFVA handelt insoweit als Stellvertreter des Leiters des Krankenhauses.
- (3) Der/die TFVA versichert, dass ihm/ihr der Aufgabenbereich eines TFVA bekannt ist und dass er/sie diese Funktion von der fachlichen Seite her uneingeschränkt wahrnehmen kann.
- (4) Treten Schwierigkeiten oder Hindernisse bei der Wahrnehmung der Aufgaben eines TFVA auf, wird er/sie die Leitung des Krankenhauses unverzüglich informieren, die für eine angemessene Lösung sorgen wird.

§ 3

Zustimmung des Arbeitgebers/Dienstherren des TFVA

- (1) Der/die TFVA versichert, dass er/sie die Zustimmung seines/ihrer Arbeitgebers/Dienstherren für die Wahrnehmung der Funktion eines TFVA eines freien Mitarbeiters/freie Mitarbeiterin bei dem Krankenhaus besitzt.

Das Zustimmungsschreiben ist diesem Vertrag als **Anlage** beigelegt.

- (2) Der/die TFVA versichert, im erforderlichen Ausmaß dem Krankenhaus als TFVA zur Verfügung zu stehen.

§ 4

Vergütung

- (1) Für die Erbringung der Dienstleistung als TFVA für das Krankenhaus erhält der/die TFVA eine monatliche zum Ende eines Kalendermonats zahlbare pauschale Vergütung von EUR (ggf. zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer).

- (2) Die monatliche Vergütung ist auf das Konto des/der TFVA zu überweisen:

Bank: _____
Konto-Nr.: _____
Bankleitzahl: _____

§ 5

Kostenerstattung

- (1) Soweit der/die TFVA im Rahmen der Tätigkeit als TFVA Aufwendungen und Auslagen hat, werden diese von dem Krankenhaus im notwendigen Umfang erstattet.
- (2) Reisen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Krankenhausleitung.

§ 6

Berichtspflicht

- (1) Der/die TFVA verpflichtet sich, das Krankenhaus über alle besonderen Vorkommnisse unverzüglich zu informieren, die zu seinem/ihrer Aufgaben- und Verantwortungsbereich gehören.

- (2) Sollte der/die TFVA zur Durchführung seiner/ihrer Aufgaben Entscheidungen treffen müssen, die über den Rahmen des Üblichen hinausgehende Kosten für das Krankenhaus nach sich ziehen, verpflichtet er/sie sich, eine angemessene Zeit vor Durchführung dieser Maßnahmen das Krankenhaus zu informieren und mit ihm Notwendigkeit, Umfang und Ausmaß zu besprechen.

§ 7

Weitere Bestellungen zum TFVA

- (1) Der/die TFVA erklärt, dass er/sie bei folgenden Einrichtungen der Krankenversorgung ebenfalls als TFVA bestellt ist:

1. _____
2. _____
3. _____

- (2) Sollte der/die TFVA eine weitere Funktion als TFVA übernehmen, wird er/sie dieses dem Krankenhaus zuvor anzeigen.

- (3) Der/die TFVA erklärt, dass er/sie trotzdem zur Wahrnehmung der Aufgaben eines TFVA für das Krankenhaus die erforderliche Zeit hat.

§ 8

Geheimhaltung

- (1) Der/die TFVA verpflichtet sich, sämtliche Geheimnisse, insbesondere die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Krankenhauses, die ihm/ihr im Zusammenhang mit der Wahrnehmung seiner/ihrer Funktion als TFVA bekannt werden, geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben.
- (2) Diese Verpflichtung gilt nicht, soweit derartige Tatsachen bereits aus einem von dem/der TFVA nicht zu verantwortenden Grunde öffentlich bekannt sind oder werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt ferner nicht, soweit Auskunftspflichten gegenüber der zuständigen Ärztekammer oder einer Behörde bestehen.
- (3) Diese Verpflichtung gilt über die Beendigung des Vertrages hinaus.

§ 9

Vertragsbeginn und Dauer

- (1) Dieser Vertrag tritt am in Kraft. Er läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Parteien haben außer diesem Vertrag keine weiteren vertraglichen Vereinbarungen getroffen.

(3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden , so soll der Vertrag im Übrigen erhalten bleiben. Die Parteien werden in diesem Fall eine Regelung vereinbaren, die dem entspricht, was sie vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit bekannt gewesen wäre.

(4) Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ...

_____, den _____

(Krankenhaus)

_____, den _____

(Transfusionsbeauftragte(r))

(Unterschrift)

(Name und Unterschrift)